## Evangelische Jugend

A - 1 0 9 0 W I E N LIECHTENSTEINSTRASSE 20 TEL.: (01) 317 92 66 od. 67 FAX: (01) 317 92 67 / 16 BANKVERBINDUNG: PSK WIEN Kto.-Nr. 7730.067

An das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie - Sektion IV Franz Josefs Kai 51 1010 Wien

> Wien, 15.11.1999 lh/mm -240/99

Stellungnahme zum

Entwurf eines Bundesgesetzes des Bundesministers für Umweit, Jugend und Familie über die Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und über die Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung (Bundes-Jugend-Förderungsgesetz)

Die Evangelische Jugend Österreich anerkennt die Bemühungen, die Bundesjugendförderung auf eine gesetzlich verankerte Basis zu stellen. Gleichzeitig müssen wir feststellen, daß unserer Meinung nach mit dem vorliegenden Entwurf das Ziel einer sinnvollen und sicheren Förderung von Jugendorganisationen nicht erreicht werden kann.

So verengt etwa der Entwurf die Trägerorganisationen auf vereinsrechtlich organisierte Träger und übersieht dabei, daß außerschulische Jugendorganisationen auch auf einer anderen rechtlichen Grundlage basieren können. So wird etwa in den Erläuterungen zu § 4 Z. 2 auf die Evangelische Jugend als Jugendorganisation, welche nach dem Vereinsrecht organisiert sei, verwiesen. Dies ist jedoch unrichtig, da die Evangelische Jugend Österreich als Werk der Evangelischen Kirche in Österreich ihre Rechtspersönlichkeit aus dem Protestantengesetz von 1961 ableitet. Nach dem vorliegenden Entwurf würde die Evangelische Jugend Österreich daher aus der Bundesjugendförderung herausfallen.

Ebenso erachten wir die Einrichtung einer Bundesjugendvertretung beim Bundesministerium für nicht sinnvoll. Zum einen, da bereits nach BGBI II 244/1999 ein Bundesjugendbeirat geschaffen wurde, der bereits einen Großteil jener Aufgaben erfüllt, welche nach dem Entwurf der Bundesjugendvertretung zugewiesen werden sollen, was zu einer Doppelung führt. Zum anderen führt diese Konstruktion, insbesondere die dem Bundesminister übertragene Richtlinienkompetenz, zur Etablierung staatlicher Kontrolle der außerschulischen Jugendvertretung und –förderung, etwas was die Evangelische Jugend Österreich aus grundsätzlichen Überlegungen ablehnt.

## Zu den Paragraphen im Einzelnen:

- § 4 Z. 2: Anerkannt können nur Organisationen werden, die ihre Rechtspersönlichkeit nach dem Vereinsgesetz besitzen. Der Verweis auf die Evangelische Jugend Österreich in den Erläuterungen ist irreführend, die Evangelische Jugend Österreich würde herausfallen, da sie als Werk der Evangelischen Kirche ihre Rechtspersönlichkeit nach dem Protestantengesetz hat.
- § 5 Abs. 1 & 2: Hier wird der Nachweis von bundesweit mindestens 2000 aktiven Mitgliedern verlangt. Diese Zahl halten wir auch im Hinblick auf die in den Erläuterungen festgestellte Dynamisierung im Jugendbereich sowie den sinkenden Bevölkerungsanteil Jugendlicher für nicht zielführend. Ungeklärt ist, was unter dem Begriff "aktive Mitglieder zu verstehen ist". Ebenso ist völlig unklar, wie der Nachweis erbracht werden soll, da uns eine Weitergabe der Personendaten aus Datenschutzgründen unmöglich erscheint. Die Evangelische Jugend Österreich selbst hat keinen eingeschriebenen Mitgliederbegriff. Die in den Erläuterungen angeführte Alternative, als "Personen (…), die aktiv in den Träger eingebunden sind", ist ebenso unklar. Außerdem werden durch diesen Passus jene Organisationen, die keinen eingeschriebenen Mitgliederbegriff haben, gegenüber jenen Organisationen mit eingeschriebener Mitgliedschaft massiv benachteiligt.
- § 5 Abs. 3: Die Evangelische Jugend Österreich begrüßt zwar die Ausnahmeregelungen, welche für jüdische Kinder- und Jugendorganisationen gemacht werden, muß jedoch feststellen, daß diese Regelungen gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen.
- § 6: Die strukturelle Förderung ist keine Verpflichtung, sondern lediglich eine Kann-Bestimmung, womit dem Ministerium ein Ermessensspielraum eingeräumt wird, den wir einerseits für bedenklich halten, und der andererseits kontinuierliches Arbeiten unmöglich macht, da kein Anspruch auf strukturelle Förderung besteht.
- § 7 Abs. 2: Hier wird der Minister ermächtigt, einen Teil der Förderungssumme einem jugendpolitischem Schwerpunktthema zu widmen. Dies halten wir für bedenklich, da weder festgelegt wird, wie das Thema zustandekommt, noch welcher Anteil an Fördermittel diesem Thema gewidmet ist (10 oder 90%). Ebenso verstärkt dies den Eindruck staatlicher Kontrolle und schränkt somit die Unabhängigkeit der Jugendorganisationen massiv ein.
- § 10 Abs. 1.: Wenn die Förderungsrichtlinien vom Bundesminister in dieser Form als Richtlinien erlassen werden öffnet dies der Willkür eines Ministers Tür und Tor. Um eine Überprüfbarkeit dieser Förderungsrichtlinien zu garantieren wäre mindestens eine Verordnung notwendig.
- § 10 Abs. 3 Z. 4 e: Höchstens tatsächlich erwirtschaftete Erträge können in den Förderungskriterien berücksichtigt werden, nicht jedoch zusätzlich Erträge, die der Förderungswerber "...üblicherweise erwirtschaften könnte!
- § 10 Abs. 8: Vor Erlassung von Richtlinien muß die Bundesjugendvertretung ein Recht auf Anhörung haben.
- § 14 Abs. 1, Z. 2 & 3: Hier erscheinen plötzlich zwei Vertreter der Bundesschülervertretung, obwohl in § 1 & 2 das formelle schulische Bildungssystem ausgenommen wird, in dem diese Vertreter zustande kommen.
- § 14 Abs. 1 Z. 5: Die Ermittlung eines/einer Vertreters/in pro Land durch öffentliche Auslobung halten wir für problematisch. Welchen Sinn diese haben soll sowie nach welchen Krite-

rien und durch wen bestellt wird ist uns nicht nachvollziehbar.

- § 14 Abs. 2: Ebenso halten wir die Funktionsperiode von vier Jahren zum einen für Ehrenamtliche und v.a. für die Arbeit im Jugendbereich für viel zu lange. Eine sinnvolle Periode wären max. 2 3 Jahre.
- § 14 Abs. 9: Wo bleibt die Autonomie der Bundesjugendvertretung, wenn die Geschäftsordnung sowie sämtliche Änderungen der Genehmigung des Bundesministers vorbehalten sind?
- § 15: Unklar ist, welche Aufgaben und Kompetenzen die Geschäftsstelle der Bundesjugendvertretung wahrzunehmen hat. Ebenso ist unklar, wie sie besetzt wird und in welchem Verhältnis sie zur Bundesjugendvertretung steht.

## Gesamteindruck:

Das ganze Gesetz ist sehr offen gehalten und in den entscheidenden Punkten sehr unkonkret. Die für dieses Gesetz eminent wichtigen Verordnungen und Richtlinien liegen nicht vor und sind auch nicht mitbeeinflußbar. Eine sinnvolle und qualifizierte Begutachtung des Entwurfes wäre daher nur im Gesamtpaket mit den dazugehörenden Verordnungen bzw. Richtlinien sinnvoll und möglich.

Der vorgelegte Entwurf geht von für uns nicht akzeptablen einseitigen (auch rechtlichen) Voraussetzungen aus, ist in sich widersprüchlich und steht unseres Erachtens im Gegensatz zum Ziel der außerschulischen Jugendförderung, und damit auch im Gegensatz zur eigentlichen Intention des Gesetzes, nämlich einerseits eine unabhängige Jugendförderung und – Vertretung zu installieren und andererseits Jugendliche zu selbsverantwortlichem Handeln zu motivieren. Daher ist dieser Entwurf in seiner Gesamtheit abzulehnen.

EVANGELISCHE JUGEND ÖSTERREICH

Evangelische Jugend

Liechtensteinstr. 20/9 A - 1090 Wien Tei: 01/317 92 66

Lauri Hätönen Bundessekretär Fax: 01/317 92 67 - 16 Mag. Michael Meindl

Jugendpfarrer für Österreich